



ZAHL

D/16987/2022

DATUM

07.12.2022

BETREFF

Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag gem. § 77b ROG 2009

Amtliche Information der Gemeinde Anthering

an alle Gemeindebürger*innen über den Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag gem. § 77b ROG 2009 und die Verpflichtung zur Einreichung einer Abgabenerklärung und Entrichtung der Abgabe

Ab dem 1. Jänner 2023 sind bestimmte unbefristete unverbaute Baugrundstücke mit einem Flächenausmaß von mehr 500 qm² nach Maßgabe der folgenden Bestimmung Gegenstand eines Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrages

§ 77b ROG 2009 in der Fassung der Novelle LGBI 103/2022

- (1) Die Gemeinden erheben einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.
- (2) Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen:
 1. Zeiten von Bausperren,
 2. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
 3. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
 4. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.
- (3) Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Baulandgrundstücke gemäß Abs 2, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Von der Abgabe befreit sind Gemeinden im Fall von eigenen Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet und die Baulandsicherungsgesellschaft mbH (§ 77) sowie Grundeigentümer, die schriftlich um eine entschädigungslose Rückwidmung ihrer Grundstücke in Grünland angesucht haben.
- (4) Bemessungsgrundlagen sind
 1. das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und
 2. die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist.

Vom Flächenausmaß gemäß der Z 1 ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2) abzuziehen. In die Fünfzehnjahresfrist sind die Zeiten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 nicht einzurechnen.

(5) Der Abgabensatz für ein volles Kalenderjahr beträgt:

| Flächenausmaß (Differenz nach Abs 4 vorletzter Satz) | Abgabenhöhe in € | | | |
|--|------------------|---------|---------|---------|
| | Tarif 1 | Tarif 2 | Tarif 3 | Tarif 4 |
| bis 500 m ² | - | - | - | - |
| 501 m ² bis 1.000 m ² | 1.400 | 1.260 | 1.120 | 860 |
| 1.001 m ² bis 1.700 m ² | 2.800 | 2.520 | 2.240 | 1.720 |
| 1.701 m ² bis 2.400 m ² | 4.200 | 3.780 | 3.360 | 2.580 |
| 2.401 m ² bis 3.100 m ² | 5.600 | 5.040 | 4.480 | 3.440 |
| je weitere angefangene 700 m ² | + 1.400 | + 1.260 | + 1.120 | + 860 |

Dabei gilt:

1. der Tarif 1 für Baulandgrundstücke in der Stadt Salzburg;
2. der Tarif 2 für Baulandgrundstücke in den Stadtgemeinden Bischofshofen, Hallein, Oberndorf, Neumarkt am Wallersee, Saalfelden am Steinernen Meer, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See sowie in den an die Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Gemeinden;
3. der Tarif 3 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Flachgau und Tennengaus;
4. der Tarif 4 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Pinzgaus, Pongaus und Lungaus.

(6) Der Abgabenspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. **Die Abgabeschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Mai des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.** Über diese Verpflichtung sind die Gemeindebürger von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren.

(7) Der Abgabenertrag fließt der Gemeinde zu. Er ist für Zwecke der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden.

Relevant ist die jeweils geltende Rechtslage, die im Internet unter

[RIS - Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 § 77b - Landesrecht konsolidiert Salzburg \(bka.gv.at\)](https://www.bka.gv.at/ris-salzburger-raumordnungsgesetz-2009-s-77b-landesrecht-konsolidiert-salzburg)

abgerufen oder in die am Gemeindeamt der Gemeinde Anthering während der Amtsstunden Einsicht genommen werden kann.

Für die Gemeinde Anthering

Der Bürgermeister:

Kundgemacht am: 07.12.2022



Dieses Dokument wurde von Ing. Johann Mühlbacher elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 07.12.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.anthering.at/amtssignatur